



Mars-la-Tour-Straße 6
26121 Oldenburg
Tel. 0441 / 361 381 0
Fax 0441 / 361 381 20
e-mail info@ngw-landesverband.de
Internet www.ngw-landesverband.de

Pressemitteilung

Oldenburg, 02.03.2016

Verbandsklagerecht in Niedersachsen stellt Funktion der Genehmigungsbehörden infrage und führt zu Verschwendung von Steuergeldern

Agrarminister Meyer nimmt mit dem Gesetz den Tierhaltern in Niedersachsen innovative Entwicklungsmöglichkeiten

Oldenburg. Noch auf der „Grünen Woche“ in Berlin hat Niedersachsens Agrarminister Meyer bekräftigt, an der Seite der Bauern zu stehen und sich für die Wertschätzung und Wertschöpfung der Lebensmittel einzusetzen. Doch nun fordert er für Niedersachsens Tierschutzverbände das Verbandsklagerecht ein und versucht damit, Stallbauvorhaben noch weiter zu erschweren. „Für mehr Tierschutz und Tierwohl in unseren Ställen benötigen wir in Zukunft mehr neue Ställe mit moderner Technik für die Versorgung der Tiere und zur Optimierung des Stallklimas“, erklärt Friedrich-Otto Ripke, Vorsitzender des Landesverbandes der Niedersächsischen Geflügelwirtschaft (NGW). Ripke sieht kein Vollzugsdefizit in der bisherigen Genehmigungspraxis der Behörden. „Mit dem Verbandsklagerecht wird die Funktion der Genehmigungsbehörden unterlaufen und infrage gestellt. Damit wird ein hohes Misstrauen gegenüber den staatlichen Behörden zum Ausdruck gebracht. Die Verfahren werden zeitlich dadurch z.T. erheblich verzögert. Die Kosten fallen dabei nicht bei den Tierschutzorganisationen an, sondern bei den Behörden und den Antragstellern. Dadurch werden auch Steuergelder verschwendet“, so Ripke.

Die heute bestehende Rechtsprechung in den Genehmigungsverfahren sieht vor, dass nur Betroffenen ermöglicht wird, Einwendungen einzulegen, die z.B. aus Emissions- und Immissionsschutzgründen hervorgehen. Die Gewährung eines Mitwirkungs- und Klage-rechtes im bau- und immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren gibt den Tierschutzorganisationen eine Position, die einer Aufsichtsbehörde gleichkommt. Die Mitwirkung in diesen Verfahren ist für die Tierschutzorganisationen nahezu kostenneutral, führt aber bei der Genehmigungsbehörde und beim Antragsteller zu höheren Kosten. Es ist auch nicht erkennbar, dass die Notwendigkeit einer weiteren Kontrolle überhaupt gegeben ist. Die Veterinärämter der Kreisverwaltungsbehörden werden in den Genehmigungsverfahren intensiv beteiligt. Sie geben dort fachlich fundierte Stellungnahmen ab, die auch in den Verfahren berücksichtigt werden.

Nach dem Verbandsklagerecht gilt das Mitwirkungsrecht nicht für Vorhaben zur Errichtung von Ställen bis zu 250 m³ Brutto-Rauminhalt. „Es ist nicht erkennbar, wie der Gesetzgeber auf diese Beschränkung gekommen ist. Es gibt kein Vorbild dafür, da kaum ein Vorhaben denkbar ist, bei dem die Tierhaltung zu Erwerbszwecken in einem Gebäude

dieser geringen Größe durchgeführt werden kann. Es handelt es sich um keine echte Ausnahme“, bemängelt Ripke mögliche Ausnahmeregelungen.

Das im Gesetzesentwurf genannte Verfahren sieht nicht vor, dass sich die Tierschutzorganisationen an die sonstigen Fristen nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in den Genehmigungsverfahren zu halten haben. Die Einsichtnahme und Stellungnahme ist nach den Vorgaben des Gesetzes nicht an die Bestimmungen des BImSchG gebunden. Der Gesetzesentwurf ist schon deswegen abzulehnen. Es liegt nicht nur eine mangelhafte Abstimmung zu den bundesrechtlichen Genehmigungsverfahren des BImSchG vor, sondern sogar ein Wertungswiderspruch.

Das Verbandsklagerecht sieht vor, dass die Tierschutzorganisationen ihren Sitz in Niedersachsen haben müssen, um anerkannt zu werden. Darüber hinaus kann auch überregional tätigen Tierschutzorganisationen die Anerkennung erteilt werden. Eine wirksame Einschränkung ist damit nicht erfolgt. Ripke ist besorgt, weil „damit auch Organisationen die Tür geöffnet wird, die in der Vergangenheit durch Stalleinbrüche Rechtsbruch begangen haben.“ Die öffentliche Diffamierung eines Nutztierhalters wie zuletzt in einem Genehmigungsverfahren in Nordrhein-Westfalen, wo auch das Verbandsklagerecht besteht, ist durch das Verfahren nicht ausgeschlossen.

Unabhängig von diesen rechtlichen Bedenken bestehen aber auch in tatsächlicher Hinsicht erhebliche Zweifel an der Zweckmäßigkeit eines Verbandsklagerechtes auf Landesebene. Die bundesweite Einheitlichkeit verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes, wie sie in den Regelungen der Verwaltungsgerichtsordnung grundsätzlich zum Ausdruck kommt, wird durch „Alleingänge“ einzelner Bundesländer unnötig aufgebrochen. „Dies führt nicht nur zu einer weiteren Verkomplizierung des Rechtssystems, die zu Recht von vielen Bürgern beklagt wird. Vielmehr werden durch eine solche Vorgehensweise auch Wettbewerbsverzerrungen geschaffen, die für die betroffenen Tierhalter mit erheblichen Standortnachteilen verbunden sind. Für junge Landwirte, die in die Tierhaltung investieren wollen, werden dadurch die Genehmigungsverfahren, die ohnehin für Antragsteller nur schwer erfüllbar sind, noch komplizierter. Damit wird auch dem „letzten zukünftigen Tierhalter“ jegliche Perspektive für die Fortführung des Betriebes genommen“, befürchtet Ripke.

Das Verbandsklagerecht führt im Ergebnis zu keiner Verbesserung des Tierschutzes, da die Vorgaben für die Haltung der Nutztiere über die bestehenden Rechtssetzungen, wie z.B. das Tierschutzgesetz oder die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, bereits geregelt sind. Die in die entsprechenden Verordnungen, Vereinbarungen und Ordnungsrechten aufgenommenen Haltungsverfahren durchlaufen bereits vor der endgültigen Rechtsprechung das deutsche Rechtssystem, so z. B. über die Agrarausschüsse im Bundesrat und Bundestag und in Niedersachsen in den Fach-Arbeitsgruppen des Tierschutzplans. „Der Tierschutz wird also schon weit vor dem Stallbaugenehmigungsverfahren mit allen Beteiligten wie Behörden, Tierschutzorganisationen, Verbänden und Politik umgesetzt“, so Ripke.